4. Quartal 2016

der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Erbschaftsteuer: Endlich Einigung erzielt

Getrennte Aufzeichnungen für Geschenke

Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Tipps für (gemeinnützige) Vereine

Schwerpunkt-Themen

Vorteile der Einzahlung von Beiträgen in die Rentenversicherung von Müttern und Studenten mit Minijob

Anzahlungs- und Schlussrechnungen richtig schreiben

Motivationssteigerung für Mitarbeiter

Was ist eigentlich die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger - § 13b UStG - und wie funktioniert das?

PHC
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & COLL.

Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial 1
Betriebsausflug Erfurt 2

Schwerpunktthemen

Vorteile der Einzahlung von Beiträgen in die Rentenversicherung
von Müttern und Studenten mit Minijob 3
Anzahlungs- und Schlussrechnungen richtig schreiben 4
Motivationssteigerung für Mitarbeiter 6
Was ist eigentlich die Verlagerung der Steuerschuld
auf den Leistungsempfänger - § 13b UStG - und wie funktioniert das? 7
Meeting-Tipps 8

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Erbschaftsteuer: Endlich Einigung erzielt 9

Für Unternehmer und Unternehmen

Getrennte Aufzeichnungen für Geschenke 10
Eigenverantwortliche Tätigkeit eines Freiberuflers 10
Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Abkürzungen vermeiden 11
Anforderung an die Rechnungsanschrift 12
Mindestlohn steigt zum 01. Januar 2017 13

Für Privatpersonen

Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht bei einer Ferienwohnung 14
Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen! 15
Aufwendungen für einen abgetrennten Arbeitsbereich 15
„Ortsübliche Miete“ bei verbilligter Überlassung von Wohnraum 16
Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen bei Selbstständigen 17
Hauptwohnsitz bei Arbeitnehmern im Elternhaus? 18
Gebäudesanierung: Anschaffungsnahe Herstellungskosten oder sofortige Werbungskosten 18
Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung 19

Für Vereine

Tipps für (gemeinnützige) Vereine 20
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für Dienstverträge des Vorstandes 21
Übungsleiterfreibetrag: Keine Anrechnung auf Grundsicherung im Alter 21

Leistungsangebot 22

IMPRESSUM – Ausgabe 4/2016/10. Jahrgang · **Herausgeber:** PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stammestraße 40, 30459 Hannover, Telefon: 0511/47 32 31-3, Fax: 0511/47 32 31-59, E-Mail: info@phc-wp.de, Internet: www.phc-wp.de · **Satz- und Druck:** Medien-Zirkel, Agentur für Digital und Printmedien, Alfeld · **Haftungsausschluss:** Wir haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für eventuell enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Liebe Leserinnen und Leser,

es weihnachtet sehr – dies war zumindest unser Eindruck als wir Ende November unseren Betriebsausflug nach Erfurt unternommen haben. Dass Erfurt eine Reise wert ist, können Sie im Bericht unseres jüngsten Teammitglieds, Herrn Horak, nachlesen.

Ansonsten gilt – der Countdown läuft – in wenigen Wochen ist das Jahr 2016 Geschichte.

Was hat es uns – aus steuerlicher Sicht - gebracht:

- die umstrittene Reform der Erbschaftsteuer (näheres siehe Seite 9);
- die Entdeckung von längst bekannten Steueroasen und Versuche, diese Steuerschlupflöcher zu schließen;
- das Gesetz zum Schutz von Kassenmanipulationen

Wie Sie zum Jahresende Zeit sparen, indem Sie Gespräche effektiver gestalten, finden Sie in unserem „Meeting-Tip“: „So retten Sie sich vor endlosem Gelabere“.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und allen Angehörigen frohe, besinnliche Weihnachten und einen „Guten Rutsch“ in das Jahr 2017!

Sabine Feilbach
Hannover, im Dezember 2016

Betriebsausflug Erfurt

Der Betriebsausflug von unserem PHC-Team ging dieses Jahr Ende November für zwei Tage nach Erfurt auf den Weihnachtsmarkt.

Am Donnerstagmorgen sind wir von Hannover aus mit dem ICE nach Göttingen und von dort weiter nach Erfurt gefahren. Am späten Vormittag hatten wir eine 2-stündige Stadtbesichtigung mit einem Stadtführer, dieser hat uns etwas in die Geschichte von Erfurt eingeweiht und hat uns durch Handelsstraßen, über die Krämerbrücke und zu der ältesten Universität Deutschlands geführt. Dabei haben wir u.a. gelernt, dass es neben der Steuerberatung noch andere interessante Berufe wie z.B. den des „Biertrinkers“ gab. Ohne den Stadtführer ging es danach weiter, zu dem Erfurter Dom und zu einem ersten Besuch des Weihnachtsmarktes. In der Dunkelheit haben wir das Lichtermeer unter anderem mit einer Fahrt im Riesenrad bewundert und danach den Abend auf dem Weihnachtsmarkt ausklingen lassen.

Am nächsten Morgen haben wir als Überraschung an einem „Escape Game“ teilgenommen. Dies ist ein Rätsel-Spiel, bei dem man als Gruppe in einen Raum gebracht wird und dort in vorgegebener Zeit eine Aufgabe zu lösen hat. Dabei gibt es viele verschiedene Arten von Rätseln. Unsere Aufgabe war ein Antiquitäten-Diebstahl, bei dem das Ziel war einen goldenen Helm zu stehlen, der in einer Vitrine, von mehreren Schlössern gesichert war. Das hat allen Spaß gemacht und war sogar etwas knifflig, auch wenn es im ersten Moment leicht klingt. Wir sind an der letzten Aufgabe - dem Öffnen eines Schlosses mit chinesischen Schriftzeichen – gescheitert, da die Schriftzeichen zu gleich aussahen. Dadurch ist die Flucht misslungen - zum Glück war es nur ein Spiel, so dass wir das Erfurter Gefängnis nicht von innen kennenlernen mussten.

Nach einem weiteren Bummel durch Erfurt haben wir die Heimreise angetreten.

Es war sehr schön in Erfurt, wir hatten zwei ereignisreiche Tage die von vielen Aktionen wie der Stadtführung, das „Escape Game“ und von dem Weihnachtsmarkt geprägt wurden.

Benjamin Horak - Auszubildender

Vorteile der Einzahlung von Beiträgen in die Rentenversicherung von Müttern und Studenten mit Minijob

Minijobs sind seit dem Jahr 2013 rentenversicherungspflichtig, doch machen viele Minijobber von der Möglichkeit gebrauch, sich durch das Ausfüllen eines Formulars von der Rentenversicherungspflicht hinsichtlich ihres Minijobs befreien zu lassen. Bei einem Minijob mit einem Lohn von 450,00 EUR müsste ein Minijobber aus seiner eigenen Tasche 16,65 EUR einzahlen. Die Rente, die sich daraus ergibt überzeugt tatsächlich nicht wirklich, 4,35 EUR wäre der monatliche Wert des Rentenanspruchs ohne eigene Einzahlung wären es 3,49 EUR.

Jedoch hat die Einzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen weitere folgende Vorteile:

- Der Elternteil, dem die Kindererziehungsjahre anerkannt werden, erhält wie folgt einen Bonus: Zwischen dem dritten und zehnten Geburtstag des Kindes gilt diese Zeit bei der Rentenversicherung als Kinderberücksichtigungszeit. Für diese Zeit gilt die Sonderregelung, dass für das Elternteil, welches sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, aber weniger als der Durchschnitt aller Zahler verdient, die Rentenberechnung um 50% aufgewertet wird, soweit eigene Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt werden. Der Wert für die monatliche Rente würde dann nach heutigem Wert 6,52 EUR betragen. Die eigene Einzahlung hat der Minijobber nach 6 Jahren Rentenbezug wieder raus.

- Versicherungspflichtige Minijobber gehören zum unmittelbar geförderten Personenkreis für die Riester-Rente. Durch den geringen Lohn ist nur ein Mindestbeitrag von 60,00 EUR zu zahlen, er erhält dafür aber die volle Förderung. Für Mütter mit geringem Einkommen ist dies eine gute Möglichkeit etwas für die Altersvorsorge zu sparen, da sie für die Kinder ebenfalls die volle Förderung erhalten (pro Kind 377,00 EUR).

- Für Studenten ist der Abschluss ebenfalls interessant, da Sparer unter 25 Jahren neben der Grundzulage noch einen Bonus von 200,00 EUR erhalten.

- Die Zeiten, in denen über den Minijob in die Rentenversicherung eingezahlt wird, zählen zu den Pflichtbeitragszeiten und machen sich somit für eine abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren bemerkbar.

- Durch die Einzahlung in die Rentenversicherung werden genügend Beitragszeiten angesammelt, um überhaupt im Alter Anspruch auf eine gesetzliche Rente zu haben. Ab dem 01.01.1992 bekommt - in der Regel die Frau - drei Jahre Erziehungszeit gutgeschrieben. Nach anschließenden 2 Jahren Ausübung eines Minijobs, sind genügend Beitragsjahre angefallen, da die Mindestversicherungszeit 5 Jahre beträgt.

- Auch für eine eventuelle berufliche Rehabilitation aus gesundheitlichen Gründen ist die eigene Einzahlung interessant. Sollte man aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in seinem Job arbeiten können, besteht die Möglichkeit eine Umschulung durch einen Reha-Antrag bei der Rentenversicherung zu beantragen. Voraussetzung sind hierfür 15 Jahre Beitragszeiten.

- Ebenfalls bei Invalidität sind die selbst gezahlten Beiträge ein Vorteil. Durch die Einzahlung hat der Minijobber Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Hierfür muss der Minijobber in seinem Leben insgesamt 5 Jahre versichert gewesen sein und in den

letzten 5 Jahren vor der Erwerbsminderungsrente drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben. Liegt eine Berufskrankheit oder ein Arbeitsunfall vor sind die Voraussetzungen etwas einfacher. Ein einziger Monat mit Pflichtbeiträgen reicht aus um eine Erwerbsminderungsrente beziehen zu können.

Zu beachten ist, dass für Minijobs in privaten Haushalten der Eigenanteil zur Rentenversicherung 13,7 % beträgt (entspricht bei mtl. 450,00 EUR Lohn 61,65 EUR Beitrag).

Anzahlungs- und Schlussrechnungen richtig schreiben

Der Erhalt oder das Ausstellen von Anzahlungsrechnungen gehört heutzutage bei vielen Unternehmen zum Alltag. In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass die Anzahlungsrechnungen formal nicht korrekt ausgestellt werden. Der folgende Beitrag soll Ihnen helfen Fehler bei der Erstellung von Anzahlungsrechnungen zu vermeiden.

Was sind eigentlich Anzahlungen und Anzahlungsrechnungen? Bei Anzahlungen erhält der leistende Unternehmer eine Vorauszahlung von dem Leistungsempfänger für in der Zukunft zu erbringende Leistungen. Das bedeutet, dass der geleisteten (An-)Zahlung zu dem Zeitpunkt noch keine erbrachte Leistung gegenüber steht.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht bedeutet dies, obwohl keine Leistung nach § 1 Abs. 1 UStG vorliegt, entsteht die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger, der die Anzahlung geleistet hat, die in der Anzahlung enthaltene Vorsteuer geltend machen soweit ihm eine entsprechende Rechnung vorliegt, und er die Anzahlung geleistet hat.

Für das Entstehen der Umsatzsteuerschuld ist das Ausstellen einer Anzahlungsrechnung nicht von Bedeutung. Dies sieht jedoch ganz anders aus wenn es um den Vorsteuerabzug geht. Die Vorsteuer, kann nur geltend gemacht werden, wenn diese ordnungsgemäß ausgewiesen wird.

Darüber hinaus muss die Anzahlungsrechnung ordnungsgemäß in der Schlussrechnung dargestellt werden. Zum einen ist dieses für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers wichtig und zum anderen besteht die Gefahr, dass die Umsatzsteuer von dem Leistenden doppelt abzuführen ist. Die Umsatzsteuer wird zum einen in der Anzahlungsrechnung ausgewiesen und darf nur vermindert um die ausgewiesene Umsatzsteuer in der Anzahlungsrechnung in der Schlussrechnung ausgewiesen werden. Wird die Umsatzsteuer in der Schlussrechnung voll ausgewiesen, ist diese Steuer nach § 14c UStG ebenfalls in voller Höhe abzuführen. Dieses kann nur geheilt werden, in dem die Rechnung korrigiert wird. Die Umsatzsteuer darf dann zum Zeitpunkt der Rechnungskorrektur berichtigt werden.

Die Schlussrechnung benötigt wie jede andere Rechnung auch die folgenden Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,

- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift".

Wir haben Ihnen zwei Beispiele für das Ausstellen der Schlussrechnung zusammengestellt:

Beispiel 1:	
Entgelt	100.000 €
Umsatzsteuer	19.000 €
Summe	119.000 €
abzüglich erhaltene Anzahlung	10.000 €
Umsatzsteuer	1.900 €
Summe	11.900 €
verbleibende Restzahlung	107.100 €

Beispiel 2:	
Entgelt	100.000 €
Umsatzsteuer	19.000 €
Summe	119.000 €
abzüglich erhaltene Anzahlung	11.900 €
verbleibende Restzahlung	107.100 €
darin enthaltende Umsatzsteuer	17.100 €
in den Abschlagszahlung enthaltene Umsatzsteuer	1.900 €

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihre Christina Köllmann – Steuerfachangestellte

Motivationssteigerung für Mitarbeiter

Gutscheine und Gutscheinkarten gelten seit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes als steuerfreie Sachbezüge. Bis zu einer Freigrenze von 44 Euro im Monat können diese als Steuervorteil genutzt werden, da weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer bis zu diesem Betrag Steuern anfallen. So können Sie Ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt einen steuerfreien Bonus gewähren und die Motivation erhöhen. Mitarbeiterzuwendungen können so effizient und direkt verwaltet werden. Wir haben für Sie zwei Anbieter - Sodexo und Edenred - herausgesucht, welche diese Gutscheinlösungen anbieten.

Sodexo bietet den Shopping Pass an. Der Wert des Sodexo Shopping Passes wird selbst festgelegt und kann individuell aufgeteilt werden. Diese Gutscheine werden beim Einkaufen abgegeben und über die Akzeptanzpartner eingelöst. Edenred bietet die Ticket-Plus-Card an. Diese wird jeden Monat mit 44 Euro aufgeladen und der Mitarbeiter kann darüber frei verfügen. Dies ist eine wiederaufladbare elektronische Gutscheinkarte ähnlich einer EC-Karte, die deutschlandweit eingesetzt und deren Wert über eine App oder die Internetseite überwacht werden kann. Diese Anbieter unterscheiden sich außerdem über die Akzeptanzpartner, da nicht jedes Unternehmen diese Bezahlmethode anerkennt. Genauere Details finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten www.edenred.de und www.sodexo.de.

Beides sind clevere Belohnungssysteme für Mitarbeiter, die sich wirklich auszahlen und dazu den Arbeitgeber wenig belasten.

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihre Mareile Fritzsch - Steuerberaterin

Was ist eigentlich die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger - § 13b UStG - und wie funktioniert das?

Grundsätzlich wird die gesetzliche Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmer geschuldet, also von dem Unternehmer, der die Lieferung oder Leistung erbringt. §13b UStG regelt die Ausnahme, in dem der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Zum einen ist §13b UStG eine Vereinfachung für bestimmte Leistungen ausländischer Unternehmer, die sich somit nicht im Empfängerland registrieren müssen und zum anderen wurde §13b UStG als Sicherungsmaßnahme gegen Steuerhinterziehungen eingeführt.

Beispiele für den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge):
Ein ausländischer Unternehmer (EU oder Drittland) erbringt eine Werklieferung oder sonstige Leistung an Ihr Unternehmen:
Steuerschuldner wird Ihr Unternehmen, welches für den ausländischen Unternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

Leistungen der Unternehmen eBay, PayPal und Apple fallen grundsätzlich hierunter, wenn Sie sich als Unternehmer mit Ihrer USt-ID Nr. registriert haben. Aber auch wenn ein österreichischer Rechtsanwalt Ihr Unternehmen berät oder ein schweizer Ingenieur ein Gutachten für Ihr Unternehmen erstellt.

Bei Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen verlagert sich die Steuerschuldnerschaft ebenfalls auf den Leistungsempfänger, wenn dieser selbst Bauleistungen erbringt.

Beispiel: Ein Maler wird beauftragt, bei einem Baugeschäft die Fassade zu streichen, der Steuerschuldner ist das Baugeschäft.

Die Steuerschuldnerschaft geht jedoch nicht auf den Leistungsempfänger über, wenn der Leistungsort nicht Deutschland ist. Bei allen Rechnungen ohne den Hinweis auf eine Umsatzsteuer, sollte grundsätzlich geprüft werden, ob es sich um einen Übergang der Steuerschuldnerschaft handelt. Nach dem deutschen UStG besteht die Pflicht den Leistungsempfänger hierauf hinzuweisen, jedoch ist dieser Hinweis nicht auf jeder ausländischen Rechnung enthalten.

Wenn und soweit Ihr Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann die nach §13b UStG abgeführte Umsatzsteuer im gleichen Zeitpunkt als Vorsteuer angerechnet werden, so dass die Zahllast für diesen Vorgang in der Summe Null ergibt.

In den bisher genannten Fällen handelt es sich um Leistungen zwischen zwei Unternehmern. Sie sind als Unternehmer jedoch mit allen Tätigkeiten unternehmerisch tätig, als auch, wenn Sie Ihre privat vermietete Wohnung renovieren lassen. Jedoch haben Sie hierauf keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug.

Unternehmen wie Ärzte, Physiotherapeuten oder auch Vereine, welche sonst keine Berührungspunkte mit der Umsatzsteuer haben, müssen soweit sie eine entsprechende Eingangsleistung erhalten die Umsatzsteuer abführen. Im Anschluss:

Bitte beachten Sie, dass die vorgenannte Darstellung des § 13 b UStG nur als kurze Einführung in die Thematik dienen soll und daher nicht alle unter § 13 b UStG fallenden Sachverhalte dargestellt werden konnten.

Bitte sprechen Sie uns an – insbesondere wenn Sie eine Eingangsrechnung ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer erhalten, oder annehmen, dass Sie selbst eine Leistung erbringen, die unter § 13 b UStG fällt.

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihre Mareile Fritzsch – Steuerberaterin

Meeting-Tipps: So retten Sie sich vor dem endlosen Gelaber

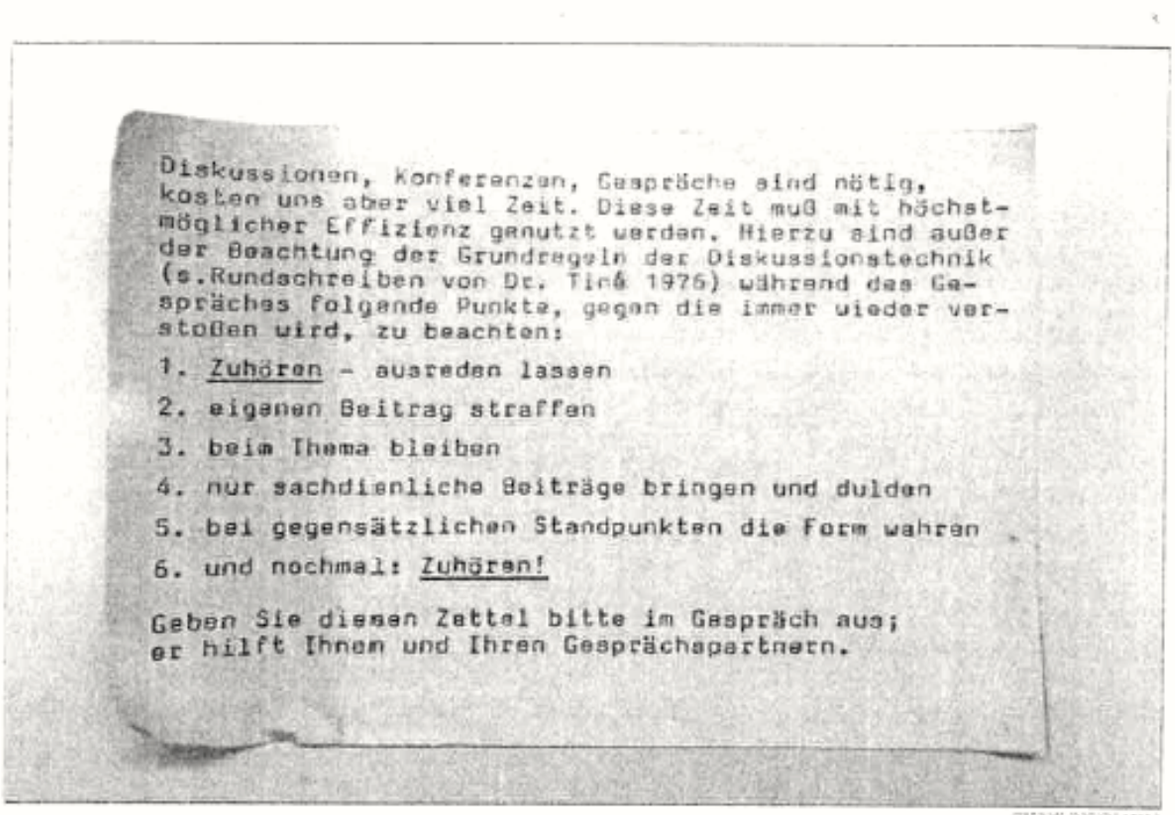

Diskussionen, Konferenzen, Gespräche sind nötig, kosten uns aber viel Zeit. Diese Zeit muß mit höchstmöglicher Effizienz genutzt werden. Hierzu sind außer der Beachtung der Grundregeln der Diskussionstechnik (s.Rundschreiben von Dr. Tinä 1976) während des Gespräches folgende Punkte, gegen die immer wieder verstoßen wird, zu beachten:

1. Zuhören - ausreden lassen
2. eigenen Beitrag straffen
3. beim Thema bleiben
4. nur sachdienliche Beiträge bringen und dulden
5. bei gegensätzlichen Standpunkten die Form wahren
6. und nochmal: Zuhören!

Geben Sie diesen Zettel bitte im Gespräch aus; er hilft Ihnen und Ihren Gesprächspartnern.

Damit ist eigentlich alles gesagt: Dieser Zettel war in den Siebzigerjahren bei Philips in Gebrauch. In den darauffolgenden 40 Jahren gab es zwar viel technischen Fortschritt (und damit neue Ärgernisquellen wie Smartphones), aber der Zettel ist nach wie vor aktuell.

Erbschaftsteuer: Endlich Einigung erzielt

Sicherlich nicht ohne Druck vom Bundesverfassungsgericht haben sich endlich Bund und Länder auf eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer geeinigt. Das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2016 bereits beschlossene Gesetz wurde in folgenden Punkten geändert:

- Für Familienunternehmen gibt es einen Abschlag i.H.v. 30 %, wenn im Gesellschaftsvertrag/Satzung eine Entnahme von max. 37,5 % vorgesehen ist. Die Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer und 20 Jahre danach vorliegen.

- Einführung einer 20%igen Verwaltungsvermögensquote für die 100%ige Steuerbefreiung (Optionsverschonung).

- Ein Sockelbetrag für Finanzmittel von 15 % wird nur dann gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen überwiegend einer produktiven Tätigkeit dient.

- Verwaltungsvermögenszuordnung von für den Absatz eigener Produkte genutzter vermieteter Grundstücke (z.B. Brauereigrundstücke).

- Keine Begünstigung von Freizeit- und Luxusgegenständen.

- Für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2016 gilt ein Kapitalisierungsfaktor von 13,75 für die vereinfachte Unternehmensbewertung; dies entspricht einer Verzinsung von 7,27 %.

- Eine zinslose Stundung der Erbschaftsteuer bis zu 7 Jahren bei Einhaltung der Lohnsummenregelung und Behaltefrist ist möglich, wobei das erste Jahr zins- und tilgungsfrei ist, danach gilt eine 6%ige Verzinsung und eine Tilgung in Höhe von jeweils 1/6 p.a.

Unverändert geblieben sind die im Gesetzesentwurf in der Fassung des Finanzausschusses aus Juni 2016 vorgesehenen Verschonungen, d.h. es bleibt bei den bisher auch schon bekannten Verschonungen in Höhe von 85 % bzw. 100 %, wenn der Betrieb über fünf bzw. sieben Jahre fortgeführt wird.

Betriebe mit mehr als 5 Mitarbeitern müssen aber zukünftig eine bestimmte Lohnsumme einhalten. Diese Lohnsumme spielte bisher bei Betrieben mit 20 Beschäftigten keine Rolle. Zukünftig wird dies nur noch bei Betrieben mit bis zu 5 Mitarbeitern der Fall sein.

- Bei Betrieben mit 6 bis 10 Mitarbeitern gilt bei einer Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens in Höhe von 85 % eine Lohnsumme von 250 %, wenn der Betrieb fünf Jahre weitergeführt wurde.

- Die Verschonung kann 100 % betragen bei Einhaltung einer Lohnsumme von 500 % und Weiterführung des Betriebes über sieben Jahre.

Bei mehr als 10 Mitarbeitern gibt es eine Staffelung. Bei einem Erwerb großer Vermögen über 26 Mio. € wird ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem Verschonungsabschlag eingeführt. Jeglicher Abschlag entfällt bei Vermögen über 90 Mio. €.

Hinweis:
Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist damit noch komplexer geworden. Für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern gibt es Entwarnung. Betriebe mit mehr Mitarbeitern müssen aber verstärkt die Lohnsumme in den Folgejahren im Auge behalten und prüfen, in welcher Höhe sie die Verschonung in Anspruch nehmen wollen/sollten. Wir beraten Sie hier gerne.
Positiv zu sehen ist die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors. Für die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kann ebenfalls Entwarnung gegeben werden.
Ob das mühsam auf den Weg gebrachte Gesetz jedoch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird, bleibt offen. Mit Klagen ist zumindest in den Fällen zu rechnen, in denen Erbschaften und Schenkungen nach dem 30. Juni 2016 und bis zur Einigung im Vermittlungsausschuss erfolgten und die alte Rechtslage günstiger gewesen sein sollte.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. September 2015, Bt-Drs. 18/5923

Getrennte Aufzeichnungen für Geschenke

Eine GmbH hatte zum Jahresende fast 15.000 Werbekalender herstellen lassen, bei denen die Monatsblätter neben Fotografien von Bauwerken das Firmenlogo zeigten. Das Finanzamt sah in den Kalendern sogenannte Zweckgeschenke und wollte die anteiligen Kosten für die an Kunden, Architekten und sonstige Empfänger versandten Kalender nicht als Betriebsausgaben zum Abzug zulassen, da die Aufwendungen innerhalb der kaufmännischen Buchführung nicht getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben verbucht worden waren. Die GmbH sah in den Kalendern eine Werbemaßnahme, für die keine gesonderten Aufzeichnungspflichten bestehen. Aber auch bei Bejahung des Geschenkebegriffs sei das Erfordernis der gesonderten Aufzeichnung durch die jederzeitige Abrufbarkeit im Controlling erfüllt. Die Abrufbarkeit der Aufwendungen im Controllingsystem sah das Finanzamt jedoch nicht als ausreichend an; die gesonderte Aufzeichnung müsse innerhalb der Buchführung erfolgen.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamtes. Bei den Kalendern handle es sich um Werbegeschenke, für die die Aufzeichnungserfordernisse gelten würden, auch wenn sie selbst als Werbeträger dienten. Da die Grenze von 40 € pro Kunde nicht überschritten werde, sei allein entscheidend, ob die vom Gesetz geforderte gesonderte Aufzeichnung vorliege. Nach einem BFH-Urteil aus 1968 würden dafür Aufzeichnungen innerhalb der kaufmännischen Buchführung verlangt. Die Einbeziehung von (integrierten) Controllingsystemen berge die Gefahr des Risikos von Manipulationen seitens der Steuerpflichtigen – so das Finanzgericht.

Hinweis:
Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da ein vergleichbarer Sachverhalt zum Erfordernis der getrennten Aufzeichnung höchstrichterlich noch nicht entschieden ist. Das Urteil hat eine große praktische Bedeutung, da solche Werbegeschenke von einer Vielzahl von Unternehmern verteilt werden.
Werden die Aufwendungen hierfür auf dem Konto „Werbekosten“ gebucht, so ist nach der Auffassung des Finanzgerichtes die Erfordernis der einzelnen und getrennten Aufzeichnung von Geschenken nicht erfüllt, und die Aufwendungen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, auch wenn der Wert der Werbegeschenke, die einem Kunden im Wirtschaftsjahr zugewendet werden, 35 € nicht übersteigt. Daher ist es unerlässlich, dass solche Artikel auf die entsprechenden Konten gebucht werden. Liegt der Wert dieser Werbegeschenke unter 10 €, sind diese auf das Konto „Streuartikel“ zu buchen. Übersteigt der Wert der Geschenke 10 €, jedoch nicht 35 €, sind diese auf das Konto „Geschenke abzugsfähig“ zu buchen. Übersteigt der Wert der Geschenke 35 €, hat eine Buchung auf dem Konto „Geschenke nicht abzugsfähig“ zu erfolgen.

Quelle: FG Baden Württemberg, Urteil vom 12. April 2016, 6 K 2005/11, Revision zugelassen, NWB DokID: CAAAF-76355

Eigenverantwortliche Tätigkeit eines Freiberuflers

Eine GbR aus zwei Prüfingenieuren führte u.a. Haupt- und Abgasuntersuchungen für Kfz durch. Die GbR beschäftigte 3 weitere Prüfingenieure, die knapp 86 % der Aufträge eigenverantwortlich ohne Beteiligung der Gesellschafter, erledigten. Das Finanzamt gelangte zu der Auffassung, eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Gesellschafter liege nicht mehr vor und die GbR erziele Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit der Folge, dass sie gewerbesteuerpflichtig sei.

Die hiergegen klagende GbR wandte dagegen ein, dass die Hauptuntersuchung (HU) bundesgesetzlich geregelt sei. Die Prüfungstätigkeit müsse von dem jeweiligen Prüfer persönlich durchgeführt werden. Die eigenverantwortliche Tätigkeit bestehe vor allem aus der Kontrolle und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung.

Die Klage hatte keinen Erfolg - das Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an. Eine freiberufliche Tätigkeit werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Berufsträger sich der Mithilfe einer Fachkraft bediene – vorausgesetzt aber, dass er selbst aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werde. Für die Annahme einer eigenverantwortlichen Tätigkeit rei-

che es aus, dass der Berufsträger aufgrund seiner Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit seines angestellten Fachpersonals Einfluss nehmen könne, so dass die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit" des Steuerpflichtigen trage. Dass die Gesellschafter der GbR durch die gesetzlichen Vorgaben gehindert waren, auf die von ihren Arbeitnehmern durchgeführten Prüfungen entscheidend Einfluss zu nehmen, ändere nichts an den steuerlichen Anforderungen. Die Zurverfügungstellung der Prüfgeräte sowie stichprobenartige Kontrollen der Mitarbeiter würden nicht zu der von der Rechtsprechung geforderten Prägung führen, nach der der Berufsträger eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung gegenüber dem Abnehmer der Leistung schulde und deshalb einen wesentlichen Teil der Dienstleistungen selbst übernehmen müsse.

Hinweis:
Die Einstufung als Gewerbebetrieb belastet die Gesellschaft nicht nur mit Gewerbesteuer, sondern zieht möglicherweise auch weitere Kosten für eine entstehende Buchführungspflicht nach sich. Das Finanzgericht hat angedeutet, dass die Sachlage anders sein könnte, wenn die Gesellschafter der GbR jedes Prüfprotokoll selbst unterzeichnen würden.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 24. Februar 2016, 2 K 1479/15, NWB DokID: LAAAF-76981

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Abkürzungen vermeiden

Der Anteil der privaten Nutzung eines PKW, welches zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehört, ist beim Nutzer einkommensteuerpflichtig und löst Umsatzsteuer aus. Wird ein PKW zu über 50 % betrieblich genutzt, ist monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises als Privatanteil der PKW-Nutzung anzusetzen. Alternativ kann ein geringerer Privatanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Hierdurch werden die betrieblich gefahrenen und die privat gefahrenen Kilometer ermittelt. Sämtliche Aufwendungen für den PKW, wie z.B. die Abschreibung, die Tank- und Reparaturkosten oder auch Kosten für Versicherung und Steuer, werden summiert und sodann der Anteil der Aufwendungen für die Privatfahrten ermittelt. Dies kann zu einem günstigeren Ergebnis führen als die 1 %- Methode, vor allem bei einer geringen privaten Nutzung des PKWs. Damit ein Fahrtenbuch steuerrechtlich anerkannt wird, muss es bestimmte Kriterien erfüllen, also „ordnungsgemäß" sein.

Das Finanzgericht Köln hat kürzlich in einem Urteil noch einmal ganz deutlich gemacht, dass Mindestangaben zwingend in einem Fahrtenbuch selbst zu machen sind und Abkürzungen jeglicher Form nur die Ausnahme sein dürfen. Das Datum der Fahrt, der Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt, Startort, Reiseziel, Reisezweck und ggf. Umwege und deren Gründe seien Mindestangaben eines Fahrtenbuchs und dort zeitnah einzutragen. Die Mindestangaben müssten dem Fahrtenbuch selbst zu entnehmen sein. Abkürzungen für Namens- oder Ortsangaben dürften nur für bestimmte, häufig aufgesuchte Fahrtziele und Kunden verwendet werden. Die Abkürzungen müssten von sich heraus verständlich oder einem dem Fahrtenbuch beigefügten Erläuterungsblatt zu entnehmen sein. Nur so sei eine stichprobenartige Überprüfung durch einen Dritten in angemessener Zeit durchführbar. Den Zielort und den Namen des aufgesuchten Kunden in fast jedem Eintrag im Fahrtenbuch abzukürzen, mit dem Verweis darauf, dass man die Angaben an den Ausgangsrechnungen des Unternehmens nachvollziehen könne, sei nicht ausreichend. Auch die Begründung des Steuerpflichtigen konnte die Richter nicht umstimmen. Dieser hatte angegeben, die Namen der Kunden sowie die Zieladressen aus Datenschutzgründen abgekürzt zu haben, da das Fahrtenbuch im PKW verblieb und der Datenschutz damit gefährdet gewesen sei. Dies ist für die Beurteilung der steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs aber unerheblich, so das Finanzgericht. Gegen das Urteil hat der Steuerpflichtige Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 18. März 2016, 3 K 3735/12, NZB eingelegt (Az. des BFH: VIII B 54/16), EFG 2016 S. 1332

Anforderung an die Rechnungsanschrift

Der BFH hat in 2015 entschieden, dass eine ordnungsgemäße Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, die zutreffende Anschrift des Leistenden, unter der er wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, enthalten muss.

Dieses Urteil stellt den Empfänger der Rechnung vor die oft unlösbare Aufgabe, nachzuweisen, dass der Leistungserbringer auch tatsächlich wirtschaftlich an der auf der Rechnung angegebenen Adresse tätig wird. Solange der Leistende seine Umsatzsteuer pflichtgemäß abführt, ist dies zwar in der Regel kein Problem, da das Finanzamt dann die wirtschaftliche Aktivität des Leistenden nicht in Frage stellt. Erfüllt der Leistende seine Pflichten jedoch nicht, wird es dem Leistungsempfänger kaum möglich sein, einen solchen Nachweis zu erbringen.

Dies zeigt auch ein Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg mit einem für den Unternehmer allerdings erfreulichen Ausgang, das nun dem BFH noch einmal Gelegenheit gibt, seine restriktive Haltung einzugrenzen.

Eine in Deutschland ansässige Unternehmerin kaufte von einer GmbH, die ihren angeblichen Sitz und ihre angeblichen Geschäftsräume ebenfalls in Deutschland hatte, Schrott und machte hierfür Vorsteuerbeträge geltend. Die Rechnungen enthielten sowohl eine Steuernummer und auch eine Straßenanschrift, unter der der Sitz der GmbH im Handelsregister eingetragen war. Die Geschäftsbeziehungen wurden telefonisch über eine Festnetznummer, die zu der angegebenen Anschrift passte, angebahnt.

Die leistende GmbH führte die Umsatzsteuer aus den Schrottlieferungen nicht ab. Die Steuerfahndung ermittelte, dass sich an der angegebenen Anschrift lediglich eine Anwaltskanzlei befand, die als Domiziladresse für 15 andere Firmen diente. Die Festnetznummer konnte der Kanzlei zugeordnet werden. Die in Deutschland angemeldete GmbH existierte jedoch nur auf dem Papier und war Bestandteil eines Umsatzsteuerkarussells. Aufgrund dieser Feststellungen wurde der Leistungsempfängerin der Vorsteuerabzug versagt.

Dies sah das Finanzgericht jedoch anders. Die Angabe einer Anschrift des leistenden Unternehmers, die der Eintragung des Sitzes im Handelsregister entspreche und an der zumindest gelegentlich tatsächlich wirtschaftliche Aktivitäten des Leistenden im maßgeblichen Zeitraum stattgefunden haben, reiche für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung aus. Der EuGH habe in einem zwischenzeitlich ergangenen Urteil erkennen lassen, dass die Angabe des handelsrechtlichen Gesellschaftssitzes ausreichend sei. Jedenfalls setzten die Richter am EuGH – anders als der BFH – nicht Anschrift und Sitz der wirtschaftlichen Aktivität gleich, sondern sahen im Auseinanderfallen von Anschrift und Sitz der wirtschaftlichen Aktivität keinen Widerspruch.

Im Streitfall bestand zudem – selbst nach den Anforderungen des BFH – kein sogenannter Briefkastensitz ohne jegliche geschäftliche Aktivitäten. Vielmehr stand der leistenden GmbH dort ein Schreibtisch sowie Telefon und Fax zur Verfügung, die auch tatsächlich genutzt wurden.

Bei Handelsbetrieben entspreche es im Übrigen der heutigen wirtschaftlichen Realität, dass Wareneinkauf und -verkauf per Telefon und Laptop von einem beliebigen Punkt in der Welt organisiert werden könnten, für die ein Sitz der wirtschaftlichen Aktivitäten kaum rechtssicher bestimmbar sei.

Hinweis:
Das Finanzgericht vertritt hier die Auffassung, dass die Rechtsprechung des BFH zum nicht ausreichenden Briefkastensitz aufgrund der inzwischen ergangenen EuGH-Urteile überholt ist. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH im Revisionsverfahren den plausiblen Ausführungen des Finanzgerichtes folgt. Sollten Vorsteuerbeträge gestrichen werden, weil das Finanzamt die Auffassung vertritt, dass der Leistende am Leistungsort nicht wirtschaftlich tätig war, so können entsprechende Festsetzungen bis zu einem erneuten Urteil des BFH offen gehalten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. April 2016, 1 K 1158/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 28/16), EFG 2016 S. 1562

Mindestlohn steigt zum 01. Januar 2017

Seit 2015 gilt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau konnten sich die Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf einen Stufenplan für die untere Lohngrenze einigen. Dem Antrag der Tarifparteien wurde entsprochen und für die Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn geschaffen. In den alten Ländern galt hier seit dem 01.01.2015 ein Mindestlohn von 7,40 € pro Zeitlohnstunde, der sich zum 01.01.2016 auf 8,00 € erhöhte. In den neuen Bundesländern wurde der Mindestlohn zum 01.01.2016 von 7,20 € auf 7,90 € erhöht.

Zum 01.01.2017 steigt der Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau nun bundeseinheitlich auf 8,60 € an. Ab dem 01.11.2017 erfolgt eine Anhebung auf 9,10 €.

Auch der allgemeine Mindestlohn wird zum 01.01.2017 erhöht. Das Bundeskabinett hat eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit einem Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni. Diese hatte sich auf eine Erhöhung des Mindestlohnes auf 8,84 € je Zeitstunde verständigt.

Hinweis:
Arbeitgeber, die Arbeitnehmer an der Schwelle des Mindestlohnes beschäftigen, müssen ihre Lohnabrechnungen entsprechend anpassen.
Bei einer Unterschreitung des Mindestlohnes können hohe Bußgelder festgesetzt werden.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsministeriums vom 26. Oktober 2016

Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht bei einer Ferienwohnung

Eine Steuerpflichtige erwarb Ende 1995 eine Ferienwohnung in einer Ferienwohnanlage für insgesamt 150 TDM (76.700 €). Für die Jahre 1995 bis einschließlich 2003 erklärte sie einen Verlust i.H.v. rund 70.000 € aus der Vermietung der Ferienwohnung, der vom Finanzamt bestandskräftig anerkannt wurde. Für die Jahre 2004 bis 2011 erklärte sie Verluste daraus von insgesamt rund 29.000 €, die das Finanzamt nicht mehr anerkannte.

Dagegen erhob die Steuerpflichtige erfolglos Einspruch. Später klagte sie. In der Klagebegründung trug sie vor, dass die Einführung neuer Ferienwohnobjekte am Markt üblicherweise ein paar Jahre dauerten und sie auch ausreichend Maßnahmen zur Verringerung der Verluste ergriffen habe. Es sei auch sachgerechter, den Prognosezeitraum für den Totalgewinn ab dem Jahr 2006 laufen zu lassen, da mit dem Wechsel des Vermietungsservice ein neuer Abschnitt begonnen habe. Darüber hinaus hielt sie auch einen längeren Prognosezeitraum als 30 Jahre für durchaus gerechtfertigt.

Dieser Argumentation konnte das Finanzgericht nicht folgen – es wies die Klage ab.

Durch die Vermietung einer Ferienwohnung in einer Ferienanlage habe die Steuerpflichtige einen Gewerbebetrieb begründet. Die aus der gewerblichen Vermietung erzielten Verluste seien steuerlich jedoch unbeachtlich, wenn es an der erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht fehle. Diese sei nach der BFH-Rechtsprechung in jedem Einzelfall nach den äußeren Merkmalen zu prüfen. Eine Gewinnerzielungsabsicht setze dabei ein positives Ergebnis zwischen Betriebsgründung und Betriebsbeendigung voraus. Soweit für die Dauer eines Unternehmens kein bestimmter Zeitraum festgelegt sei, könne bei der Berechnung der Totalgewinnprognose nur auf einen überschaubaren Zeitraum abgestellt werden. Als überschaubar habe der BFH nur einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren zugelassen. Ein längerer Zeitraum komme hierfür insofern nicht in Betracht. Auch sei es nicht möglich, den Prognosezeitraum erst ab einem späteren Zeitpunkt (hier: 2006) als der Betriebsgründung laufen zu lassen.

Bei der Totalgewinnprognose seien alle objektiv erkennbaren Umstände zu berücksichtigen. Die im Prognosezeitraum voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben seien zu schätzen. Soweit der Steuerpflichtige für diese Schätzung keine ausreichenden objektiven Umstände über eine bereits ersichtliche zukünftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vortrage, seien die zukünftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anhand des Durchschnitts der letzten fünf Jahre angefallenen Einnahmen und Ausgaben zu schätzen. Bei der Schätzung der Einnahmen und Ausgaben berücksichtigte das Finanzgericht einen 10%-igen Sicherheitszu- bzw. -abschlag, um den naturgemäß vielen Unsicherheitsfaktoren bei einer Schätzung über einen längeren Zeitraum Rechnung zu tragen.

Im Streitfall sei auch die Fortsetzung der verlustbringenden gewerblichen Vermietung durch persönliche Gründe als weitere Voraussetzung für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen. Die Steuerpflichtige habe diese Verluste mit hohen positiven Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit verrechnen können. Insofern sei die Fortführung per Saldo finanziell günstiger gewesen als der Verkauf der Wohnung.

Hinweis:
Das Finanzgericht ließ keine Revision zu, da es bei der Erstellung der Totalgewinnprognose den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung folgte.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 11. Februar 2016, 4 K 1104/14, rechtskräftig, EFG 2016 S. 902

Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc.. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die jährliche Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung oder eine Kinderzulage weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Hinweis:
Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber Ihrem Anbieter des Altersvorsorgevertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.
Bitte überprüfen Sie, ob Sie den erforderlichen Mindestbeitrag geleistet, eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen! Wir unterstützen Sie hierbei gerne. Sprechen Sie uns an!

Aufwendungen für einen abgetrennten Arbeitsbereich

Ein Steuerpflichtiger war als selbstständiger Architekt tätig. Im Keller nutzte er verschiedene Räume als Büro und Archiv. In der Wohnung befand sich neben weiteren Zimmern ein Raum, der sowohl zu Wohnzwecken als auch als Büro genutzt wurde. In diesem Raum war der Arbeitsbereich nur durch ein Sideboard vom Wohnbereich abgetrennt. Das Finanzamt erkannte nur die Mietaufwendungen für die Kellerräume als Betriebsausgaben an. Weder die Aufwendungen für den gemischt genutzten Raum in der Wohnung noch die anteilig auf die Flächen in Küche, Diele und Bad entfallenden Aufwendungen ließ es zum Abzug zu. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Auch der BFH wies im Revisionsverfahren die Klage ab. Der Steuerpflichtige habe in der Wohnung weder in größerem Umfang Kunden empfangen noch Angestellte beschäftigt. Von daher komme ein Abzug anteiliger Mietaufwendungen für „betrieblich mitgenutzte Flächenanteile“ in Küche, Diele und Bad als Betriebsausgaben schon deshalb nicht in Betracht, weil es an der geforderten betrieblichen Veranlassung dieser Aufwendungen fehle. Das Finanzgericht habe auch zu Recht keinen Abzug der Aufwendungen für den Arbeitsbereich des Steuerpflichtigen im als Wohn- und Esszimmer bezeichneten Raum gewährt. Nach der BFH-Rechtsprechung könne nur ein durch Wände und Türen abgeschlos-

sener Raum ein zum Abzug von Betriebsausgaben berechtigendes häusliches Arbeitszimmer i.S. der einkommensteuerrechtlichen Regelung sein, da ein solcher Raum die kleinste Einheit sei, über die sich eine nachprüfbare Aussage für die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung treffen lasse. Kein häusliches Arbeitszimmer sei nach dieser raumbezogenen Betrachtungsweise ein Arbeitsbereich, der nur durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt sei.

Hinweis:
Ein durch ein Sideboard abgetrennter Arbeitsbereich in gemischt genutzten Räumen einer Wohnung erfüllt nicht die Voraussetzungen eines steuerlich anzuerkennenden Arbeitszimmers.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. März 2016, VIII R 10/12, NWB DokID: JAAAF-81839

„Ortsübliche Miete" bei verbilligter Überlassung von Wohnraum

Ein Ehepaar erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer Wohnung. Die Wohnung war an die Mutter des Steuerpflichtigen vermietet. Die im Jahr vereinnahmte Miete betrug 2.900 € (Kaltmiete) zuzüglich der Nebenkostenvorauszahlungen. Die Eheleute erklärten in ihrer Steuererklärung entsprechende Einnahmen sowie Werbungskosten in Höhe von rd. 11.000 €. Das Finanzamt berücksichtigte die erklärten negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur teilweise. Die Werbungskosten für die Vermietung der Wohnung könnten nur in Höhe von 62,28 % berücksichtigt werden, da die von der Mutter gezahlte Kaltmiete nur 62,28 % der ortsüblichen Kaltmiete betragen habe.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Das Entgelt für die Überlassung der Wohnung habe 62,28 % der ortsüblichen Marktmiete betragen. Die durchgeführte Überschussprognose sei negativ ausgefallen. Vergleichsmiete i.S. des Einkommensteuergesetzes sei die ortsübliche Kaltmiete, nicht die Warmmiete. Betriebskosten seien nicht in die Vergleichsrechnung einzubeziehen.

Dem widersprach der BFH. Unter der ortsüblichen Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung sei nach der BFH-Rechtsprechung die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Kosten zu verstehen. Nach diesen Grundsätzen habe das Finanzgericht die Feststellungen zur ortsüblichen Miete nachzuholen und auf der so ermittelten Grundlage die Entgeltlichkeitsquote und damit die Höhe des Werbungskostenabzugs im Rahmen der Vermietungseinkünfte neu zu ermitteln.

Hinweis:
Die Entscheidung ist zum Streitjahr 2011 ergangen. Bis dahin war bei einem Entgelt in der Spanne zwischen 56 % und 75 % der Marktmiete die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose festzustellen. Seit 2012 gilt ein Schwellenwert von 66 %. Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen mit der Folge, dass der Werbungskostenabzug anteilig zu kürzen ist. Der ungekürzte Werbungskostenabzug kann nur bei einer als entgeltlich geltenden Wohnungsvermietung (Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung beträgt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete) beansprucht werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. Mai 2016, IX R 44/15, NWB DokID: LAAAF-81432

Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen bei Selbstständigen

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen können die Einkommensteuer des Leistenden mindern. Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person unterhaltsberechtigt und bedürftig im Sinne des Zivilrechts ist. Der Leistende ist nicht unterhaltspflichtig, wenn er außerstande ist, den Unterhalt aufzubringen. Hierfür wird sein Vermögen und Einkommen betrachtet. Nach Ermittlung seines Nettoeinkommens und nach Abzug der Unterhaltsleistungen, müssen dem Steuerpflichtigen noch ausreichend Mittel verbleiben, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies nennt man die Ermittlung der sog. „Opfergrenze". Unterschreitet der Steuerpflichtige die Opfergrenze, ist er nicht mehr zur Zahlung der Unterhaltsleistungen verpflichtet. Damit sind die Aufwendungen für ihn nicht mehr zwangsläufig. Folglich sind sie steuerrechtlich keine außergewöhnliche Belastung mehr und können nicht in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

Das Nettoeinkommen von Selbstständigen und Gewerbetreibenden unterliegt oft starken Schwankungen. Damit diesen Steuerpflichtigen bei der Ermittlung der Opfergrenze kein Nachteil entsteht, wird ein Dreijahresdurchschnitt ihres Nettoeinkommens berechnet.

Kürzlich hatte der Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren zu entscheiden, wie Steuerzahlungen für mehrere Jahre in die Berechnung der Opfergrenze von Selbstständigen und Gewerbetreibenden einfließen. Ein Steuerpflichtiger klagte gegen die Entscheidung des Finanzamtes, welches Unterhaltszahlungen an dessen Kinder im Veranlagungsjahr 2012 nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannte. Der Steuerpflichtige hatte den maximal anrechenbaren Betrag von 8.004 € angesetzt. Da er im Jahr 2012 aber eine hohe Summe Einkommensteuer nebst Annexsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) für die Jahre 2009 bis 2012 beglich, und diese Zahlung von seinem Nettoeinkommen zur Ermittlung der Opfergrenze vollständig durch das Finanzamt abgezogen wurde, unterschritt er die Opfergrenze. Das Finanzamt gewährte den Ansatz der Unterhaltszahlung als außergewöhnliche Belastung daher nicht. Nach Abzug der Steuerzahlung vom Nettoeinkommen sei der Steuerpflichtige rechtlich nicht mehr gezwungen gewesen, Unterhalt zu leisten.

Das Finanzgericht und auch der Bundesfinanzhof entschieden jedoch zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Die hohe Steuerzahlung im Jahr 2012 betraf mehrere Jahre. Von dem Dreijahresdurchschnitt des Nettoeinkommens sei daher der Dreijahresdurchschnitt der Steuerzahlungen abzuziehen, um die Opfergrenze zu berechnen. Zwar sei es grundsätzlich richtig, Steuerzahlungen bei der Ermittlung der Opfergrenze in dem Jahr abzuziehen, in dem sie geleistet werden. Dies treffe allerdings nicht zu, wenn eine Steuerzahlung für mehrere Jahre das unterhaltsrechtlich maßgebliche Einkommen nicht unerheblich verzerre, wie es im verhandelten Fall vorliege.

Hinweis:
Im verhandelten Fall erzielte der Steuerpflichtige ein durchschnittliches Nettoeinkommen aus selbstständiger Arbeit von mehr als 480.000 €. Im streitigen Veranlagungszeitraum hatte er Steuernachzahlungen von rund 500.000 € zu entrichten. Hier die Opfergrenze anzuwenden, hätte nicht dem Zweck der Regelung entsprochen.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. April 2016, VI R 21/15, DStR 2016 S. 1743

Hauptwohnsitz bei Arbeitnehmern im Elternhaus?

Wer aus beruflichen Gründen einen weiteren Haushalt am Beschäftigungsort führt, kann Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

Das Finanzgericht Nürnberg hatte nun zu klären, ob bei einem Bauleiter mit Beschäftigungsort München und einem Gewerbebetrieb für die Herstellung von Werbeschildern in seinem Heimatort, der Hauptwohnsitz bei seinen Eltern im Einfamilienhaus liegen darf.

Der Steuerpflichtige hatte eine Zwei-Zimmerwohnung in München gemietet. Er machte Mehraufwendung für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten bei seinen Einkünften als Bauleiter geltend. Seinen Hauptwohnsitz behielt er nach eigenen Angaben im Haus seiner Eltern. Das Finanzamt sah hierin keine doppelte Haushaltsführung des Steuerpflichtigen. Er habe im Haus seiner Eltern keinen eigenen Hausstand unterhalten und sei nicht maßgeblich an der Haushaltsführung beteiligt.

Dies sah auch das Finanzgericht Nürnberg so und wies die Klage ab. Beim Steuerpflichtigen liege keine doppelte Haushaltsführung vor. Er könne nicht nachweisen, dass er einen eigenen Hausstand im Haus seiner Eltern unterhalten habe. Er sei kein bestimmender bzw. mitbestimmender Teil des elterlichen Hausstandes. Die fehlende finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung spreche auch gegen das Unterhalten eines eigenen Hausstandes.

Die Größe der Wohnung am Beschäftigungsort übertreffe zudem die Größe der Wohnung im Hause der Eltern, da dort nur ein Zimmer ausschließlich selbst genutzt wurde.

Hinweis:
Seit dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht setzt das Vorliegen eines eigenen Hausstandes zwingend eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Hausstand voraus. Auch muss der Hausstand den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen bilden.
Die Revision wurde nicht zugelassen, wogegen der Steuerpflichtige eine Nichtzulassungsbeschwerde führt.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2016, 4 K 323/16, NZB eingelegt (Az. des BFH: VI B 74/16), LEXinform Nr.: 5019349

Gebäudesanierung: Anschaffungsnahe Herstellungskosten oder sofortige Werbungskosten

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, wenn diese innerhalb von drei Jahren nach dessen Anschaffung durchgeführt werden und wenn die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese sog. „anschaffungsnahen Herstellungskosten“ i.S. des Einkommensteuergesetzes können nur im Wege der Abschreibung über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt steuerlich geltend gemacht werden.

Der BFH hat jetzt mit drei Urteilen den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ für die Fälle konkretisiert, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen auch reine Schönheitsreparaturen durchgeführt werden.

In allen Urteilsfällen hatten die Steuerpflichtigen Immobilien erworben und in dem Dreijahreszeitraum nach der Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt, um sie anschließend zu vermieten. Da die gesamten Nettokosten der Renovierungen jeweils 15 % der Anschaffungskosten überstiegen, ließ das Finanzamt die geltend gemachten Werbungskosten nicht zum Abzug zu, sondern ging insgesamt von anschaffungsnahen Herstellungskosten aus. Die Steuerpflichtigen machten geltend, dass jedenfalls die Aufwendungen für reine Schönheitsreparaturen (z.B. für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern etc.) isoliert betrachtet werden müssten.

Dem widersprach der BFH. Auch reine Schönheitsreparaturen würden zu den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen i.S. des Einkommensteuergesetzes gehören. Der BFH begründet dies mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck, aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -si-

cherheit eine typisierende Regelung zu schaffen. Dieser gesetzlichen Intention einer Typisierung würde es aber widersprechen, wenn man im Rahmen einer im Anschluss an den Erwerb vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes einzelne Arbeiten isoliert und damit stets den konkreten statt den typischen Fall betrachten müsste – so der BFH.

Hinweis:
Der BFH hatte in einem Urteil aus 2009 bei der Einbeziehung der Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in die anschaffungsnahen Herstellungskosten noch einen engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang der Maßnahmen zu einer einheitlichen Baumaßnahme gefordert. An dieser Rechtsprechung hält der BFH nun ausdrücklich nicht mehr fest. Nach diesen aktuellen Urteilen müssen nunmehr grundsätzlich sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammengerechnet werden. Eine Segmentierung der Gesamtkosten ist nicht zulässig. Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, gehören nicht zu den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Dazu zählen übliche Schönheitsreparaturen nicht, da sie i.d.R. nicht jährlich vorgenommen werden.

Quelle: BFH-Urteile vom 14. Juni 2016, IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15, www.bundesfinanzhof.de

Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Selbstbehalt, können die deswegen von ihm zu tragenden Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abgezogen werden – so der BFH in einem aktuell veröffentlichtem Urteil.

Ein Steuerpflichtiger hatte für sich und seine Töchter eine private Krankenversicherung abgeschlossen. Dabei waren aufgrund entsprechender Selbstbehalte geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige die aufgrund der Selbstbehalte tatsächlich von ihm getragenen Krankheitskosten mit insgesamt 3.960 € als Sonderausgaben geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht ließen einen Abzug der Kosten zu.

Der BFH sah das auch so. Zu den Krankenversicherungsbeiträgen würden nicht nur die eigentlichen Prämien, sondern auch die üblichen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden und vom Versicherungsnehmer zu tragenden Nebenleistungen gehören. Es müsse sich jedoch um Ausgaben handeln, die zumindest in Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und damit - als Vorsorgeaufwendungen - letztlich der Vorsorge dienten.

Nach der Rechtsprechung des BFH sind Zahlungen aufgrund von Selbst- oder Eigenbeteiligungen keine Beiträge zu einer Versicherung. Denn die Selbstbeteiligung sei keine Gegenleistung für die Erlangung von Versicherungsschutz, sondern gerade das Gegenteil, da die Krankenversicherung in Höhe des Selbstbehalts nicht das Risiko übernehme, für künftige Schadensfälle eintreten zu müssen. Vielmehr verbleibe das Risiko in diesem Umfang beim Versicherungsnehmer. Deshalb könne sie insofern auch nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Soweit der Steuerpflichtige ohne Selbstbehalt Prämien und damit Sonderausgaben hätte ersparen können, sei dies ein fiktiver Sachverhalt, während der Besteuerung der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt zugrunde zu legen sei.

Hinweis:
Die selbst getragenen Krankheitskosten können zwar auch als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Da im Streitfall aber die Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung wegen der Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen nicht überstiegen, kam ein Abzug nicht in Betracht.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. Juni 2016, X R 43/14, NWB DokID: QAAAF-85042

Tipps für (gemeinnützige) Vereine

Gemeinnützigkeit sichern

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilt.

- Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist eine Verausgabung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Das heißt, für Mittelzuflüsse im Jahr 2016 besteht damit ein Verwendungsrahmen bis 2018.

- In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, seit 2014 noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.

- Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.

Die Feststellung, ob eine Körperschaft gemeinnützig ist oder nicht, erfolgt in einem gesonderten Feststellungsverfahren.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:
Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes schreibt das BGB grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten.

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind umsatzsteuerfrei. Als angemessener Betrag gelten 50 €/Tätigkeitsstunde sowie 17.500 €/Jahr.

Hinweis:
Pauschale Vergütungen fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung. Jedoch ist die Zahlung solcher pauschaler Vergütungen unschädlich, wenn die Zahlungen gemäß Vertrag/Satzung oder Beschluss eines laut Satzung befugten Gremiums unter Angabe einer konkreten Anzahl von Tätigkeitsstunden pro Woche/Monat/Jahr geregelt sind und die o.g. Betragsgrenzen einhalten. Der tatsächliche Zeitaufwand ist glaubhaft zu machen.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für Dienstverträge des Vorstandes

Übt ein Vorstandmitglied seine Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis aus, ist für den Abschluss des Dienstvertrages das gleiche Vereinsorgan zuständig, wie für die Bestellung (Wahl) des Vorstands.

Regelt die Satzung das nicht anders, ist das die Mitgliederversammlung. Das kann aber nach § 40 S. 1 BGB durch die Satzung dahin abgeändert werden, das für die Bestellung des Vorstands und den Abschluss entsprechender Dienstverträge ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Eine solche Satzungsregelung kann dann nicht durch eine bloße Geschäftsanweisung abgeändert werden.

Das stellt das Oberlandesgericht Frankfurt im Fall einer Gewerkschaft klar, die die Zuständigkeit für die Freistellung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und deren Arbeitsverträge dem Hauptvorstand zuwies.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 2.03.2016, 4 U 60/15

Übungsleiterfreibetrag: Keine Anrechnung auf Grundsicherung im Alter

Honorare für Unterrichtstätigkeiten an einer Volkshochschule werden im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG nicht auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet.

Das stellte das Sozialgericht (SG) Gießen in Fall eines Volkhochschuldozenten klar, der neben einer geringen Regelaltersrente ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem XII. Sozialgesetzbuch bekam. Aus seiner Unterrichtstätigkeit erhielt er durchschnittlich 194,61 Euro monatlich. Das Sozialamt hatte die Leistungen gekürzt, weil es die Auffassung vertrat, der Freibetrag gelte nur für Betreuer gemeinnütziger Vereine im Jugend- und Sportbereich.

Zu Unrecht, wie das SG im Eilverfahren entschied. Eine unterrichtende Tätigkeit, die, selbstständig ausgeübt, zu Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt, sei in jedem Fall begünstigt.

Hinweis:
Diese Auffassung ist durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung klar abgesichert. Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag blieben bis 200 Euro pro Monat bei Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II (Hartz IV) und der Grundsicherung im Alter anrechnungsfrei.

Das Urteil zeigt aber, dass die Sozialämter und Jobcenter bei der Nichtanrechnung des Freibetrags trotzdem regelmäßig Probleme machen.

Sozialgericht Gießen, Beschluss vom 25.07.2016, S 18 SO 93/16 ER